Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Gigabitausbau im Landkreis Gießen

zwischen

1. dem **Landkreis Gießen**, vertreten durch den Kreisausschuss,

   nachstehend „**Landkreis Gießen**“ genannt –

2. der **Stadt Allendorf** (Lumda), vertreten durch den Magistrat,

3. der **Gemeinde Biebertal**, vertreten durch den Gemeindevorstand,

4. der **Gemeinde Buseck**, vertreten durch den Gemeindevorstand,

5. der **Gemeinde Fernwald**, vertreten durch den Gemeindevorstand,

6. der **Stadt Gießen**, vertreten durch den Magistrat,

7. der **Stadt Grünberg**, vertreten durch den Magistrat,

8. der **Gemeinde Heuchelheim**, vertreten durch den Gemeindevorstand,

9. der **Stadt Hungen**, vertreten durch den Magistrat,

10. der **Gemeinde Langgöns**, vertreten durch den Gemeindevorstand,

11. der **Stadt Laubach**, vertreten durch den Magistrat,

12. der **Stadt Lich**, vertreten durch den Magistrat,

13. der **Stadt Linden**, vertreten durch den Magistrat,

14. der **Stadt Lollar**, vertreten durch den Magistrat,

15. der **Stadt Pohlheim**, vertreten durch den Magistrat,

16. der **Gemeinde Rabenau**, vertreten durch den Gemeindevorstand,

17. der **Gemeinde Reiskirchen**, vertreten durch den Gemeindevorstand,

18. der **Stadt Staufenberg**, vertreten durch den Magistrat, und

19. der **Gemeinde Wettenberg**, vertreten durch den Gemeindevorstand,

- die Parteien zu 2. bis 19. nachstehend zusammen folgend „**Kommunen**“ oder einzeln „**Kommune**“ genannt –

- alle Parteien zusammen folgend die „**Parteien**“ oder einzeln „**Partei**“ genannt –

Inhaltsverzeichnis

1. Versorgungsgebiet 6
2. Aufgabenübertragung und Kompetenzen des Landkreises Gießen 6
3. Geschätzte Kosten 7
4. Kostentragung 8
5. Weitere Rechte und Pflichten der Beteiligten 9
6. Laufzeit 10
7. Schlussbestimmungen 10

A. Präambel

(A) Der Breitbandausbau im Landkreis Gießen wurde von den in der Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH zusammengeschlossenen Kommunen und dem Landkreis Gießen in den vergangenen Jahren gemeinsam organisiert. Mehrere Ausbauprojekte konnten so durchgeführt werden, von FttC-Projekten bis hin zum FttB-Ausbau für Schulen im Landkreis Gießen. Während der Vorbereitung und Umsetzung dieser Projekte ist der Bedarf nach Bandbreite stetig gestiegen. Das politische Ziel von Bund und Ländern sowie der Parteien dieses Vertrags ist **ein flächendeckender Gigabitausbau zur Erschließung möglichst aller Hausanschlüsse im Landkreis Gießen mit einem Gigabitnetz** (folgend das „**Ziel**“).

(B) Das Ziel soll unterstützt durch öffentliche Fördermittel erreicht werden, soweit es nicht vorhersehbar bzw. auf der Grundlage verbindlicher Ausbauzusagen von Telekommunikationsunternehmen bis 2030 eigenwirtschaftlich durch private Telekommunikationsunternehmen realisiert wird. Inwieweit das Ziel durch private Telekommunikationsanbieter bis zum Jahr 2030 eigenwirtschaftlich realisiert wird, ist durch den Landkreis Gießen und die Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH mehrfach im Dialog mit den im Landkreis tätigen Telekommunikationsunternehmen sowie in förmlichen Markterkundungsverfahren, zuletzt im Jahr 2025, verifiziert worden und hat zu dem Ergebnis geführt, dass es aktuell nur teilweise bzw. keine verbindlichen Ausbauzusagen von Telekommunikationsunternehmen gibt, den erforderlichen Gigabitausbau eigenwirtschaftlich umzusetzen. Der Dialog mit den im Landkreis Gießen tätigen Telekommunikationsunternehmen sowie das letzte förmliche Markterkundungsverfahren, das mit Ablauf des 5. Februar 2025 endete, haben ergeben, dass 13.698 Adressen im Landkreis Gießen unterversorgt sind und bis zum Jahr 2030 nicht eigenwirtschaftlich von Telekommunikationsunternehmen erschlossen werden. Das Ziel soll, soweit es bis zum Jahr 2030 nicht realisiert werden kann, auf der Grundlage dieser Vereinbarung auch darüber hinaus erreicht werden.

(C) Der Bund und das Land Hessen haben zur Unterstützung der Erschließung unterversorgter Adressen Förderprogramme aufgesetzt. Die Kommunen im Landkreis Gießen und der Landkreis selbst beabsichtigen, die Möglichkeiten zur Generierung der Fördermittel unter der koordinierenden und administrativen Führung des Landkreises Gießen als Antragsteller, im größten möglichen Umfang in Anspruch zu nehmen, um das Ziel zu erreichen.

(D) Die Bündelung der Aktivitäten durch den Landkreis Gießen soll auf Grund der bisher in der Kreisverwaltung in Zusammenarbeit mit der Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH gesammelten Expertise zur Minimierung des Aufwands der einzelnen Kommunen erneut zentral abgewickelt werden. Deshalb soll der Landkreis Gießen namens und im Auftrag der beteiligten Kommunen die erforderlichen konzeptionellen

Vorarbeiten, in Übereinstimmung mit den Förderbestimmungen die Förderanträge stellen und administrieren sowie Vergabeverfahren und das Vertragsmanagement mit dem bzw. den bezuschlagten Telekommunikationsunternehmen durchführen. Das von den Parteien präferierte und angestrebte Fördermodell ist das Wirtschaftlichkeitslückenmodell. Im Wirtschaftlichkeitslückenmodell wird die Differenz zwischen Kosten und erwarteten Einnahmen eines privatwirtschaftlichen Ausbaus gefördert.

(E) Das Modell für die Finanzierung der Steuerungskosten der Ausbaustufen IV (eigenwirtschaftlicher Ausbau) und Ausbaustufe V (geförderter Ausbau) sieht eine Beteiligung des Landkreises Gießen an den Kosten in einer Größenordnung von ca. 75 % der Steuerungsaufwendungen vor. Dieser Anteil ergibt sich aus den zu erwartenden zentralen Aufgaben, die nicht einer einzelnen Kommune zugeordnet werden können. 25 % der Steuerungskosten sind in gleichen Teilen von allen Kommunen zu tragen. Die weiteren Kosten für den Anteil an der Deckungslücke für den Infrastrukturausbau ist in einem Solidarmodell mit weitestgehender Verursacherzuordnung geregelt – siehe hierzu Anlage Kostenschlüssel.

(F) Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll die Übertragung der Aufgaben zur Durchführung der Projektsteuerungsleistungen von den Kommunen auf den Landkreis Gießen übertragen werden und darüber hinaus die Rechte und Pflichten der Parteien auch in Bezug auf die Kosten des Gigabitausbaus, hier insbesondere die Kosten, die nicht von Fördermitteln von Bund und Land gedeckt werden, im Innenverhältnis geregelt werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien gemäß § 24 Abs. 1 und 2 des Hessischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

1. Versorgungsgebiet

1.1 Das Gebiet, in dem das Ziel erreicht werden soll, umfasst das Gebiet aller Kommunen.

2. Aufgabenübertragung und Kompetenzen des Landkreises Gießen

2.1 Die Kommunen beauftragen und delegieren die Aufgaben im Bereich Telekommunikation zur Erreichung des Ziels auf den Landkreis Gießen. Diese Delegation umfasst die Vorbereitung und Umsetzung der Förderantragstellung bei Bund und Land in einem oder mehreren Förderanträgen im Rahmen des Wirtschaftlichkeitslückenmodells, die Umsetzung der gegebenenfalls erlassenen Zuwendungsbescheide mit Durchführung der notwendigen Vergabeverfahren einschließlich des Vertragsmanagements und der Administration der Fördermittel sowie die Koordination der Zusammenarbeit der Kommunen im Rahmen dieses Vertrags sowie die Koordinierung des geförderten Gigabitausbaus mit den eigenwirtschaftlichen Ausbauaktivitäten von Telekommunikationsunternehmen im Landkreis Gießen. In diesem Rahmen soll der Landkreis Gießen sämtliche staatlichen Fördermöglichkeiten zur Erreichung des Ziels ausschöpfen.

Dies beinhaltet alle zur Realisierung des Ziels erforderlichen Tätigkeiten:

- die Vorbereitung der Beantragung sowie die Beantragung von Fördermitteln sowie deren Administration;
- das Erstellen, die Verhandlung und der Abschluss von Verträgen;
- die Vorbereitung und Durchführung des bzw. der für die Erreichung des Ziels erforderlichen Vergabeverfahren gemäß den rechtlichen Vorgaben, insbesondere den förderrechtlichen Vorschriften;
- die Beauftragung externer Beratung zur Unterstützung des Landkreises Gießen im Rahmen der übertragenen Aufgaben, insbesondere rechtlicher und gegebenenfalls fachtechnischer Beratung;
- das Vertragsmanagement (Abwicklung und Betreuung der Zuwendungsverträge mit dem oder den bezuschlagten Telekommunikationsunternehmen, Bearbeitung wesentlicher Vertragsstörungen);
- Abrechnung gegenüber dem Telekommunikationsunternehmen und dem Fördermittelgeber als Zuwendungsempfänger und

- die Unterstützung der Kommunen im Zusammenhang mit dem eigenwirtschaftlichen Netzausbau durch Telekommunikationsunternehmen.

Die auf der Grundlage von Ziffer 2.1 durch den Landkreis Gießen zu erbringenden Leistungen sind folgend insgesamt als die „**Projektsteuerung**“ oder die „**Projektsteuerungsleistungen**“ beziehungsweise einzeln als die „**Projektsteuerungsleistung**“ bezeichnet. Der Landkreis übernimmt die gesamte Projektsteuerung zur Realisierung des Ziels. Dazu gehört jedoch nicht die straßenverkehrsrechtliche und straßenbaurechtliche Überwachung der im Rahmen des Netzausbaus anfallenden Straßenbaumaßnahmen. Dies ist weiterhin Verwaltungsaufgabe der Kommunen.

2.2 Der Landkreis Gießen ist zur Entscheidung über die Vergabe und Erteilung des Zuschlags im Rahmen den Kommunen mitgeteilten Kosten und Bedingungen, nach vorheriger Abstimmung mit den Kommunen, berechtigt. Der Landkreis Gießen informiert die Kommunen über das Ergebnis der Ausschreibung und in regelmäßigen Abständen über den Vollzug.

2.3 Der Landkreis Gießen kann zur Erfüllung und zur Unterstützung der Projektsteuerung Dritte beauftragen.

3. Geschätzte Kosten

3.1 Die Kosten der Wirtschaftlichkeitslückenförderung für den Netzausbau und -betrieb der im Rahmen der jüngsten Markterkundung nach den aktuell geltenden Förderregularien für den Gigabitausbau festgestellten 13.698 unterversorgten Adressen, betragen nach einer ersten Schätzung unter Einbeziehung der Projektsteuerungskosten, der Zinskosten und der Rechtsberatung ca. EUR 107,5 Mio. (folgend die „**Geschätzten Kosten**“). Es ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der förderfähigen Adressen im Verlauf des Förderverfahrens – auch abhängig von den förderrechtlichen Rahmenbedingungen – verändert.

3.2 Die Geschätzten Kosten umfassen folgende Positionen:

3.2.1 Die Wirtschaftlichkeitslücke, die gemäß einer Schätzung auf der Grundlage von Indikatoren, welche der Projektträger des Bundes bereitgestellt hat und die von durchschnittlichen Kosten für den Gigabitausbau von rund EUR 7.580 je förderfähiger Adresse für den Gigabitausbau ausgeht, beträgt ca. EUR 103,8 Mio.

3.2.2 Zu den Projektsteuerungskosten zählen insbesondere Personal- und Materialkosten des Landkreises in Höhe von aktuell geplanten EUR 2,5 Mio. (netto) über fünf Jahre, welche die Kosten der Vergütung der vom Landkreis Gießen zur Unterstützung der

Projektsteuerung beauftragten Breitband Gießen GmbH sowie die Kosten der rechtlichen und gegebenenfalls fachtechnischen Beratung des Landkreises Gießen beinhaltet. Die Kosten für die Rechtsberatung im Rahmen des Förderprogramms trägt der Landkreis Gießen. Nicht zu den Projektsteuerungskosten zählen etwaig anfallende Rechtsverfolgungskosten, die durch Konflikte im Rahmen des Gigabitausbaus in den Kommunen entstehen. Jede Kommune beauftragt die Rechtsberatung selbst und trägt alle damit in Verbindung stehenden Kosten, wozu Gerichts-, Anwalts- und Sachverständigenkosten gehören. Nicht zu den Projektsteuerungskosten gehören die den Kommunen gesetzlich obliegenden Verwaltungsaufgaben, wie Genehmigungen des Trägers der Wegebaulast.

3.2.3 Die Geschätzten Kosten umfassen darüber hinaus die zu erwartenden Zinszahlungen in Höhe von EUR 1,12 Mio., die im Rahmen der Förderprogramme anfallen.

3.3 Die Parteien gehen davon aus, dass auf die Antragstellung des Landkreises Gießen Fördermittel des Bundes in Höhe von bis zu 50 Prozent der Wirtschaftlichkeitslücke und eine Kofinanzierung vom Land Hessen in Höhe von bis zu 40 Prozent der Wirtschaftlichkeitslücke bereitgestellt werden. Die Zuwendungsbescheide in vorläufiger Höhe vom Bund und vom Land Hessen liegen dem Landkreis Gießen vor. Es werden hierüber hinaus wegen weiterer gegenüber der aktuellen Bescheidlage unterversorgter Adressen weitere Fördermittel beantragt werden.

3.4 Die Parteien sind sich bewusst, dass die tatsächlichen Kosten zur Erreichung des Ziels (folgend die „**Kosten**“) durch Veränderungen der unter den Ziffern 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 genannten Positionen aber auch durch Veränderungen im Projektverlauf von den Geschätzten Kosten abweichen können.

4. Kostentragung

4.1 Den Eigenanteil in Höhe von 10 % des Fördervolumens, welcher aus den Zuwendungsbescheiden in endgültiger Höhe von Bund und Land Hessen hervorgehen wird, tragen die einzelnen Kommunen nach dem als **Anlage – Kostenschlüssel** dieser Vereinbarung beigefügten Kostenschlüssel. Die Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung der Kommunen tritt mit Eingang der Anforderung bzw. den in der Anforderung genannten Terminen ein.

4.2 Der Landkreis Gießen trägt die Projektsteuerungskosten bis zu einem Betrag von EUR 1,875 Mio. Die verbleibenden EUR 0,625 Mio. werden zu gleichen Teilen von den Kommunen getragen. Etwaig über den Gesamtbetrag von EUR 2,5 Mio. hinausgehenden Beträge werden im Verhältnis 75 % / 25 % vom Landkreis Gießen und den Kommunen getragen.

4.3 Fördermittelrückforderungen aufgrund von Pflichtverletzungen des Landkreises Gießen werden vom Landkreis Gießen getragen. Fördermittelrückforderungen aufgrund kommunaler Pflichtverletzungen werden von der jeweiligen Kommune getragen.

4.4 Eine von den Ziffern 4.1 bis 4.3 abweichende Kostenregelung kann von den Parteien nach Beratung über die Änderung in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH unter Beachtung des § 57 HVwVfG vereinbart werden.

5. Weitere Rechte und Pflichten der Beteiligten

5.1 Jede über die in Ziffer 2 beschriebenen Projektsteuerungsleistungen hinausgehende Tätigkeit des Landkreises Gießen zur Erreichung des Ziels, bedarf der Zustimmung der betroffenen Kommunen, sofern die daraus entstehenden Kosten dem Landkreis Gießen von den Kommunen erstattet werden sollen. Alle Vergaben und Beauftragungen, sind, soweit rechtlich möglich, unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Realisierbarkeit und der Bereitstellung entsprechender Mittel in den Haushalten der beteiligten Kommunen zu stellen.

5.2 Die Kommunen verpflichten sich, die notwendigen nutzungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verlegung von Leerrohren bzw. Glasfaserkabeln zu schaffen und somit die Durchführung der geplanten Maßnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und die Verwaltungsverfahren zur Umsetzung des geförderten Gigabitausbaus möglichst zu harmonisieren.

5.3 Die Kommunen sind verpflichtet, die im Rahmen der zur Umsetzung der Zuwendungsbescheide durchzuführenden Vergabeverfahren und des Vertragsmanagements ihrerseits erforderlichen Entscheidungen zeitnah herbeizuführen und alle notwendigen Erklärungen abzugeben.

5.4 Die Kommunen sind für die Finanzierung, die Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, den Erlass ggf. erforderlicher Betrauungsakte, die Gewährung von Beihilfen sowie alle aus den Vergabeverfahren und Aufträgen entstehenden Ansprüche und Auseinandersetzungen mit Dritten für das sie betreffende Gebiet, unbeschadet der Delegation auf den Landkreis Gießen gemäß Ziffer 2, zuständig und verantwortlich.

6. Laufzeit

6.1 Die Laufzeit des Vertrags bestimmt sich nach der Erreichung des Ziels und der Beendigung der in diesem Zusammenhang entstehenden oder bestehenden Zuwendungsbescheide und den Abschluss der damit verbundenen Administration.

6.2 Die (Teil-)Kündigung der Vereinbarung durch eine Kommune ist nur mit Wirkung zur Auftragsbekanntmachung des Vergabeverfahrens zur Weiterleitung von Fördermitteln an ein oder mehrere Telekommunikationsunternehmen vor Beginn des Vergabeverfahrens zur Weiterleitung der Fördermittel an ein Telekommunikationsunternehmen in Bezug auf den jeweiligen Vergabegegenstand zulässig, damit der Gegenstand dieses Vertrags nicht gefährdet wird. Die Kündigung hat mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu erfolgen.

6.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund wegen Unzumutbarkeit der Fortführung des Vertrags gemäß § 60 VwVfG und § 314 BGB bleibt unberührt.

6.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung steht gemäß § 26 KGG unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Landkreis Gießen wird die erforderliche Anzeige bei der zuständigen Aufsichtsbehörde vornehmen und die Genehmigung des Abschlusses dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beantragen und die Kommunen über das Ergebnis der Bescheidung unterrichten.

7.2 Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht wirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch die gesetzliche zulässige Regelung unter Berücksichtigung des Ziels zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken aufweist.

7.3 Jede Änderung dieses Vertrags bedarf der Schriftform.

7.4 Im Falle von Streitigkeiten werden sich die Parteien vor Einreichung von gerichtlichen Rechtsbehelfen bemühen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Hierzu wird unter Anrufung des Regierungspräsidenten Gießen als Mediator innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab der Anrufung unter der Moderation des Regierungspräsidenten versucht, eine Einigung herbeizuführen. Sollte diese nicht gefunden werden können, steht der Partei der Rechtsweg nach den anzuwendenden Vorschriften offen.

*** Unterschriftenseiten folgen ***

1. Landkreis Gießen

Datum: _____ Datum: _____

_____ _____
Anita Schneider, Landrätin Christopher Lipp, Erster Kreisbeigeordneter

2. Stadt Allendorf (Lumda)

Datum: _____

_____ _____
Sebastian Schwarz, Bürgermeister [•]

3. Gemeinde Biebertal

Datum: _____

_____ _____
Patricia Ortmann, Bürgermeisterin [•]

4. Gemeinde Buseck

Datum: _____

_____ _____
Michael Ranft, Bürgermeister [•]

5. Gemeinde Fernwald

Datum: _____

_____ _____
Manuel Rosenke, Bürgermeister [•]

6. Stadt Gießen

Datum: _____

_____ _____
Frank-Tilo Becher, Oberbürgermeister [•]

7. Stadt Grünberg

Datum: _____

_____ _____

Marcel Schlosser, Bürgermeister [•]

8. Gemeinde Heuchelheim

Datum: _____

_____ _____

Lars Burkhard Steinz, Bürgermeister [•]

9. Stadt Hungen

Datum: _____

_____ _____

Rainer Wengorsch, Bürgermeister [•]

10. Gemeinde Langgöns

Datum: _____

_____ _____

Marius Reusch, Bürgermeister [•]

11. Stadt Laubach

Datum: _____

_____ _____

Matthias Meyer, Bürgermeister [•]

12. Stadt Lich

Datum: _____

_____ _____
Dr. Julien Neubert, Bürgermeister [•]

13. Stadt Linden

Datum: _____

_____ _____
Fabian Wedemann, Bürgermeister [•]

14. Stadt Lollar

Datum: _____

_____ _____
Jan-Erik Dort, Bürgermeister [•]

15. Stadt Pohlheim

Datum: _____

_____ _____
Andreas Ruck, Bürgermeister [•]

16. Gemeinde Rabenau

Datum: _____

_____ _____
Björn Zimmer, Bürgermeister [•]

17. Gemeinde Reiskirchen

Datum: _____

_____ _____

Tobias Breidenbach, Bürgermeister [•]

18. Stadt Staufenberg

Datum: _____

_____ _____

Peter Gefeller, Bürgermeister [•]

19. Gemeinde Wettenberg

Datum: _____

_____ _____

Marc Nees, Bürgermeister [•]

Genehmigt durch

[Aufsichtsbehörde]

Datum: _____

_____

[•]

Anlage:

1. Kostenschlüssel

Anlage 1: Kostenschlüssel

Szenarien mit Ausfall Goetel - Berechnung Aufwand Stufe IV und V

Stand	16.10.2026		
Beträge in Euro **ohne** MwSt.			
Ausbaukosten Förderprogramm			
Anzahl Adressen	**Kosten pro Adresse**	**Eigenanteil Kommune**	
Kosten pro Adresse lt. Förderbescheid / Anteil	7.580 €	Anteil 10 %	
13.698	103.830.840 €	10.383.084 €	
Fördermittel	93.447.756 €		
Aufwand Projektsteuerung + allgemeine Kosten			**Prämissen Zinsen**
Einmalkosten (Anwalt etc.)		100.000 €	Zinsen p.a. 4 %
Schätzung Zinsen Fördermittel (Sicherheitsleistung, Überzahlung etc.)		1.121.373 €	Verwendungsnachweis 3 Jahre
Projektsteuerung: lfd. Kosten / Jahr	500.000 €	2.500.000 €	Einbehalt Fördermittel 10 %
Dauer in Jahren	5		
Gesamt p.a.		744.275 €	
Gesamt gesamte Laufzeit		3.721.373 €	
Finanzierung kommunaler Anteil			**Kostenträger LK an Steuerungskosten**
			0,75
Gesamte Laufzeit		14.104.457 €	1.875.000 €
pro Jahr		2.820.891 €	375.000 €
			Kostenträger Gemeinden
		Gesamte Laufzeit	12.229.457 €
Kostenverteilung:		pro Jahr	2.445.891 €
Kommune Pauschale pro Jahr			**davon Grundbetrag für alle**
		pro Kommune Pauschale p.a.	25.000 €
		Gesamte Laufzeit	2.250.000 €
		pro Jahr	450.000 €
Kommune variable Verteilung nach auszubauenden Adressen			**davon Verteilung nach Adressen**
		Gesamte Laufzeit	9.979.457 €
		pro Jahr	1.995.891 €
			Kosten pro Adresse
		Kommune Eigenanteil Gesamt	893 €
		Kommune Eigenanteil nur variable Verteilung	729 €
		Ausbaukosten (Fördermittel + kommunale Mittel) gesamt	7.852 €

Szenario 2: Teil-Ausfall Goetel und Adressprüfungen mit den Kommunen (Stand 10/2026) im Vergleich zu Szenario 1						
Kommunen	Adressen	Kosten gesamt (Grundbetrag+Verteilung nach Adressen)	()	Kosten p.a.	()	Kostenunterschied	()	Kostenunterschied p.a.
Allendorf (Lumda)	15	135.928 €		27.186 €		917 €		183 €
Biebertal	1011	861.548 €		172.310 €		500.952 €		100.190 €
Buseck	89	189.840 €		37.968 €		-15.917 €		-3.183 €
Fernwald	14	135.199 €		27.040 €		-4.484 €		-897 €
Gießen	2.390	1.866.196 €		373.239 €		-404.531 €		-80.906 €
Grünberg	2.967	2.286.560 €		457.312 €		2.014.730 €		402.946 €
Heuchelheim	17	137.385 €		27.477 €		1.039 €		208 €
Hungen	2.945	2.270.532 €		454.106 €		108.593 €		21.719 €
Langgöns	132	221.166 €		44.233 €		7.401 €		1.480 €
Laubach	979	838.235 €		167.647 €		616.460 €		123.292 €
Lich	1.559	1.260.784 €		252.157 €		378.273 €		75.655 €
Linden	40	154.141 €		30.828 €		-21.582 €		-4.316 €
Lollar	34	149.770 €		29.954 €		-3.261 €		-652 €
Pohlheim	35	150.499 €		30.100 €		-5.870 €		-1.174 €
Rabenau	74	178.912 €		35.782 €		-10.160 €		-2.032 €
Reiskirchen	1.332	1.095.407 €		219.081 €		926.358 €		185.272 €
Staufenberg	21	140.299 €		28.060 €		-14.067 €		-2.813 €
Wettenberg	44	157.055 €		31.411 €		2.689 €		538 €
Summe	**13.698**	**12.229.457 €**		**2.445.891 €**		**4.077.540 €**		**815.508 €**

Goetel hat den eigenwirtschaftlichen Ausbau für **5.777 Adressen** in 5 Kommunen abgesagt.